

Satzung der Interessengemeinschaft Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V.

(Stand: 5.4.1997)

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet

Die Interessengemeinschaft führt den Namen **Interessengemeinschaft Rauhwollige Pommersche Landschaft e. V.** Sie hat ihren Sitz in Remscheid. Das Gebiet der Interessengemeinschaft ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland räumlich beschränkt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist die Erhaltung und Förderung der Rauhwolligen Pommerschen Landschaft nach einheitlichen Grundsätzen durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen.
2. Die Interessengemeinschaft Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Interessengemeinschaft erläßt eine Rassebeschreibung. Diese enthält das Zuchtprogramm mit den Zuchtzielen. Die Rassebeschreibung ist Bestandteil der Satzung.
4. Es wird angestrebt, eine zentrale Erfassungsstelle zu errichten, die durch Verarbeitung der von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen die Vermarktung und den Einsatz von Zuchttieren unterstützt und fördert.
5. Die Interessengemeinschaft bemüht sich um die Veranstaltung von bundesweiten, örtlich wechselnden Auktionen und Bundesschauen, um damit die Erhaltung und Verbreitung der Rauhwolligen Pommerschen Landschaft zu fördern.

§ 3

Zuchtrichtung und Zuchtziel

Die vom Aussterben bedrohten Rauhwolligen Pommerschen Landschaft sollen in ursprünglichen Formen, Eigenschaften und Leistungen gezüchtet werden. Das Ziel ist, gesunde und fruchtbare Landschaft im ursprünglichen Typ zu züchten. Die Erhaltung dieses Typs ist vorrangig vor betonter Zucht auf Woll- und Fleischleistung. Die Zuchtziele werden in der Rassebeschreibung aufgestellt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Interessengemeinschaft kann jeder werden, der Rauhwollige Pommersche Landschaft züchtet oder die Zucht dieser Rasse fördern will. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme entscheidet über einen diesbezüglich einzulegenden Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Ersten Vorsitzenden zu erklären.
3. Eine politische Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Interessengemeinschaft ist nicht erwünscht.

§ 5

Organe der Interessengemeinschaft

1. Organe der Interessengemeinschaft sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Zuchtberater/in
 - dem/der Kassenwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der /die Kassierer/in auf die Dauer von nur zwei Jahren gewählt, danach wieder im Dreijahresrhythmus.
3. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer als Gesamtvertretungsberechtigte, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Die Einladung muß schriftlich mit 14-tägiger Frist erfolgen. Jährlich muß mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Halter Rauhwolliger Pommerscher Landschaft sein.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reisekostengesetzes.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat die laufenden Geschäfte zu überwachen und die Vorstands- und Mitgliederversammlungen einzuberufen.
7. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
8. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Diese Vorstandsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
10. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied postalisch zu übersenden ist. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung als genehmigt.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Anträge an die Mitgliederversammlung, Widersprüche nach § 4 der Satzung und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erhält oder ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beziehungsweise dem Schriftführer beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit des anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Zuchtgemeinschaft hat nur eine Stimme.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens DM 50,00 .

§ 10
Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für diesen Fall fließt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit der Zucht und dem Erhalt des Rauhewoligen Pommerschen Landschaftes befaßt.

Anlage: Rassebeschreibung und Zuchtziele als Bestandteil dieser Satzung.

Remscheid, den 05.04.1997



Dr. Wilhelm Thelen
(1. Vorsitzender)



Dipl.-Chem. Karl-Peter Turck
(Schriftführer)